

RS Vwgh 2003/9/11 2000/07/0002

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.09.2003

Index

L37136 Abfallabgabe Müllabgabe Sonderabfallabgabe Sondermüllabgabe

Müllabfuhrabgabe Steiermark

L82406 Abfall Müll Sonderabfall Sondermüll Steiermark

Norm

AWG Stmk 1990 §2 Abs3 Z1;

AWG Stmk 1990 §6 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/07/0035 E 25. Juni 2001 RS 2

Stammrechtssatz

Obliegt die Durchführung der Verwertung und Entsorgung des im Gemeindegebiet einer Bf anfallenden Abfalls im Sinn des § 2 Abs. 3 Z. 1 Stmk AWG 1990 einer anderen Partei, so hat die Bf der anderen Partei auch den Abfall zur Verwertung und Entsorgung zu überlassen, selbst wenn sie tatsächlich die Abfallentsorgung und -verwertung zu günstigeren Preisen durchführen könnte, ist doch die Regelung des § 6 Abs. 2 Stmk AWG 1990 zwingend.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000070002.X02

Im RIS seit

09.10.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at